

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1088K – RECHTSSCHUTZ AUS FAMILIENRECHT

Versichert gilt folgender Baustein:

Rechtsschutz aus Familienrecht gemäß Artikel 25 ARB.

Abweichend von Artikel 25.2.2. ARB übernimmt der Versicherer auch Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 3,5 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist oder diese Kosten vom Einheitssatz des nachfolgenden Verfahrens nicht umfasst sind.

Der Versicherungsschutz für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß Artikel 25.2.2. ARB beinhaltet auch die Kosten einer Mediation.